

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Blaubeuren vom 17.09.2013 mit Änderungen vom 06.12.2016 und 10.05.2022

Der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren hat am 22.09.2022 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Blaubeuren über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17.09.2013, zuletzt geändert am 06.12.2016 und 10.05.2022, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird Absatz 1 neu gefasst:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. **mit Gewinnmöglichkeit** an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse
2. **ohne Gewinnmöglichkeit** und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 100,- €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,- €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Blaubeuren, 22. September 2022

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.